



Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Textliche Festsetzungen

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V. MIT §§ 1 BIS 23 BAUNVO

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dient der Entwicklung und Nutzung von Solarenergie und damit der Unterbringung von Photovoltaikanlagen.

Im Sonstigen Sondergebiet sind ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen sowie die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude sowie Zufahrten und Einfriedungen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeter Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

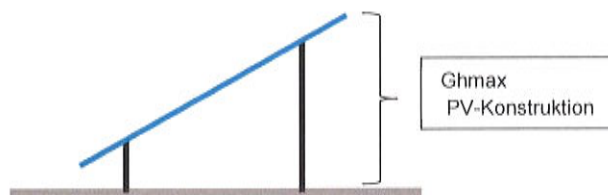
Flächig gegründete bauliche Anlagen sind auf eine Grundfläche von max. 40 m² zu begrenzen.

2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die nachfolgenden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt die Fundamentoberkante der Windenergieanlage WEA 1 (NX84052) mit 450,29 m ü. NHN.

Fällt oder steigt das Gelände vom Bezugspunkt zu den überbaubaren Grundstücksflächen, so ist die maximale Gesamthöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles anzupassen.

Bei Gebäuden wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GH_{max.}) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.



Bei der Photovoltaik-Konstruktion wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GH_{max.}) definiert als Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion.

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax.) für die Photovoltaik-Konstruktionen, sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen von 4,00 m festgesetzt.

Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (Freileitungen der Energieversorgung).

3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauliche Anlagen, Zufahrten und Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a, b BauGB)

4.1. M1: Bauzeitenbegrenzung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Hinweis

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

4.2. M2: Gehölzfällungen

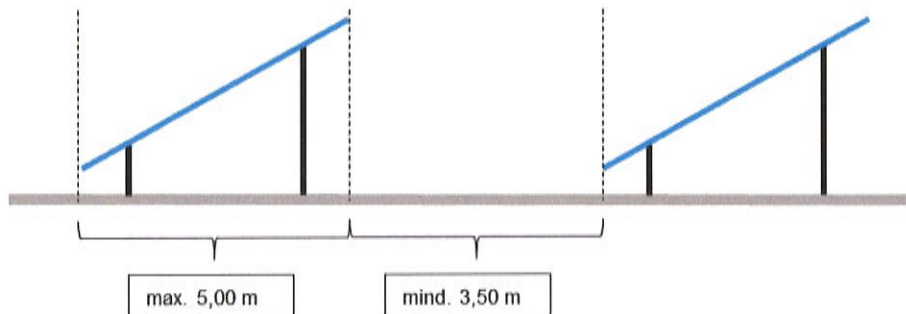
Bäume und Sträucher sind entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, oder zu beseitigen.

Hinweis

Gehölzfällungen über dem Maß eines schonenden Form- oder Pflegeschnittes innerhalb der Brutzeiten der Avifauna sind ausschließlich nach einer Befreiung von den Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) zulässig.

4.3. M3: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Die Maximalhöhe beträgt 4,00 m zur Geländeoberkante. Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 5,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



4.4. M4: Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Eine Beleuchtung, die über die Horizontale hinaus strahlt ist unzulässig (Upward Light Ratio von 0 %).

4.5. M5: Befestigte Fahrwege

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig rückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich, sind diese als Schotterrasen anzulegen.

4.6. M6: Umzäunung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

4.7. M7: Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Auf dem in der Planzeichnung mit M 7 gekennzeichneten 3 m breiten Pflanzstreifen ist eine zweireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander zu erfolgen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten, gegen Wild- und Nutztierverschädigung zu sichern sowie bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Arten gemäß der Pflanzliste in Kap. C. Die Maßnahme ist spätestens bis zum Ende der auf die Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzsaison umzusetzen.

Hinweise:

In Bereichen, in denen es die notwendigen Grenzabstände zulassen, ist eine dreireihige Hecke (5 m Breite) aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen.

Nach der Fertigstellung der Eingrünung ist ein Abnahmetermin im Beisein der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

4.8. M8: Erhalt von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

In den in der Planzeichnung dargestellten Abschnitten sind die vorhandenen Gehölze zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

4.9. M9: Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Wegabstandsflächen

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zu Dauergrünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten.

4.10. M10: Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind einmal jährlich zu mähen. Die Mahd hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche. Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutragen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Der Pferch bzw. Unterstand soll nicht im Bereich der aktuell bereits vorhandenen Magerwiesen liegen. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März.

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung ausgeschlossen.

4.11. M11: Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist es untersagt, chemische Mittel zur Insektenbekämpfung sowie zur Reduzierung oder Minderung der Wachsfähigkeit von Pflanzen einzusetzen. Ebenso ist der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ausgeschlossen. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern ist zu verzichten, sofern diese nicht wieder aufgefangen werden können.

4.12. M12: Umweltbaubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der landespflegerischen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Umweltbaubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung. Schwerpunkte sind die Bereiche

- Biotop- und Artenschutz

- Oberbodenschutz-/sicherung
- Immissions-, Emissionsschutz
- Einhaltung von Bautabuzeiten und -zonen
- Umsetzung grünordnerischer Auflagen

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt. Der unteren Naturschutzbehörde sind unaufgefordert entsprechende (Zwischen-) Berichte zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche mit der Bezeichnung „GFL“ ist zugunsten des Unternehmensträgers Creos Deutschland GmbH mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2 Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

3 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z. B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o. ä. zu treffen.

4 Externe Ausgleichsmaßnahme für das gesetzlich geschützte Grünland

Zur rechtlichen Sicherung des Ausgleichs haben sich Betreiber und Gemeinde auf Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verständigt. Das Ausgleichsziel ist die Entwicklung einer artenreichen mageren Flachland-Mähwiese und wird extern auf einem Teil des Flurstücks Flur 8, Nr. 193 realisiert.

Die Maßnahme ist spätestens bis zum Ende auf die Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzsaison umzusetzen bzw. zu initialisieren.

Entwicklung der Maßnahmenfläche durch Mahdgutübertragung oder Ansaat

Vorgehen bei Mahdgutübertragung:

- einige Tage vor der Mahdgutübertragung erfolgt nach zweiter Mahd (Tiefschnitt) der gesamten Ausgleichsfläche die Bodenbearbeitung (z. B. Fräsen) und Saatbetherstellung der Empfängerflächen (Streifen)
- Mitte Juli bis Mitte August erfolgt die Mahd der Spenderflächen
- direkt anschließend folgt das gleichmäßige Ausbringen des Mahdguts auf den vorbereiteten Empfängerflächen (Streifen)
- Schröpschnitt (Schnitthöhe ≥ 10 cm) im darauffolgenden Frühjahr

Vorgehen bei Ansaat:

- vorbereitende Bodenbearbeitung (z. B. Fräsen) und Saatbetherstellung der Empfängerflächen
- Aussaat Ende März bis Anfang Mai oder Oktober bis November mit Kombination aus Regio-Saatgut und Schnellbegrüner
- Schröpschnitt (Schnitthöhe ≥ 10 cm). Bei einer Aussaat im Frühjahr ca. 8 - 10 Wochen nach der Ansaat. Bei einer Aussaat im Herbst, im darauffolgenden Frühjahr.

Pflege / Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche

Entwicklungsphase (Jahr 1 - 5)

- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngern sowie die Düngung mit Gülle sind generell unzulässig
- Wiesenumbbruch und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht erlaubt
- die Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen (z. B. Massenvorkommen von Arten der Ackerbegleitflora) ist nur mechanisch und nach Absprache mit der begleitenden Fachperson (Monitoring) und der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- die Grünlandpflege durch Abschleppen, Eggen oder Walzen darf nur ohne Umbbruch der Grasnarbe und nur zwischen November und Ende Februar erfolgen
- eine Beweidung der Fläche ist nicht gestattet
- Wiesennutzung:
 - Streifen mit Mahdgutübertragung / Ansaat: in Jahr 1 Schröpschnitt ((im Frühjahr, bei Frühjahrsansaat im Frühsommer; Schnitthöhe ≥ 10 cm) u. einmalige Mahd zwischen Mitte August und Ende Februar
 - Verbleibende Fläche: ein- bis zweischürige Mahd mit (falls erforderlich) erstem Schnitt im Juni / Juli u. zweitem Schnitt nach mind. zweimonatiger Ruhephase zwischen Mitte August und Ende Februar
 - Entfernung des Mahdguts von der Fläche: frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- entlang der Außengrenze der Fläche sind Saumstreifen von ca. 2 m Breite zu erhalten. Diese sind nur alle zwei Jahre mit der zweiten Mahd zu mähen
- keine sonstigen Flächennutzungen (z. B. Mieten oder Lagerplätze)

Pflegephase (ab Jahr 6)

- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Düngern sowie die Düngung mit Gülle sind generell unzulässig
- Wiesenumbbruch und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht erlaubt
- die Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen (z. B. Massenvorkommen von Arten der Ackerbegleitflora) ist nur mechanisch und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- die Grünlandpflege durch Abschleppen, Eggen oder Walzen darf nur ohne Umbbruch der Grasnarbe und nur zwischen November und Ende Februar erfolgen
- Weidenutzung:
 - bei ausschließlicher Beweidung ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV / ha im Jahr einzuhalten
 - alle 2 Jahre ist unmittelbar nach dem Weidegang eine Nachmahd zur Entfernung von Geilstellen und Unkräutern sowie zur Förderung von Untergräsern durchzuführen
 - ganzjährige Beweidung (z. B. mit Robustrindern) bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes möglich
 - keine Zufütterung mit Ausnahme von Mineralstoffen
- Mähweidenutzung:
 - bei Mähweidenutzung ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,5 RGV / ha im Jahr einzuhalten. Die Vorgaben für die Wiesennutzung gelten entsprechend
 - ganzjährige Beweidung (z. B. mit Robustrindern) bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes möglich
 - keine Zufütterung mit Ausnahme von Mineralstoffen
- Wiesennutzung:
 - einschürige Mahd zwischen Mitte August und Ende Februar
 - findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen (Staffelmahd). Bei der ersten Mahd sind abwechselnd Streifen der doppelten Mähwerkbreite zu mähen bzw. stehen zu lassen. Die stehen gelassenen Streifen sind frühestens vier Wochen nach der ersten Mahd zu mähen.
 - Entfernung des Mahdguts von der Fläche: frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- entlang der Flächengrenzen sind Saumstreifen von ca. 2 m Breite zu erhalten. Diese sind nur alle zwei Jahre zu beweiden oder zu mähen.
- keine sonstigen Flächennutzungen (z. B. Mieten oder Lagerplätze)

Monitoring

Um das erforderliche Ausgleichsziel der Entwicklung einer artenreichen Magerwiese zu erreichen, ist ein Monitoring durchzuführen. Hierzu ist eine vegetationskundlich versierte Fachperson einzusetzen. Dabei sind insbesondere die Fragen zu klären, wie der Etablierungserfolg im Laufe der Zeit ist und ob die Flächenpflege / -bewirtschaftung richtig auf die Ziele abgestimmt ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring ist bis zum Erreichen des gewünschten

Entwicklungsziels, mindestens aber 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, durchzuführen.

Folgende Arbeitsschritte sind bei dem Monitoring durchzuführen:

1. Abstimmung mit dem ausführenden Landwirt zum richtigen Zeitpunkt der Mahd-
gutübertragung / Ansaat
2. Jahr 1 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Frühjahr, bei Frühjahrsansaat im
Frühsommer): Abstimmung mit Landwirt ob und wann Schröpfschnitt erforderlich ist.
3. Jahr 1 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung
der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.
4. Jahr 2 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung
der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.
5. Jahr 3 nach Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwicklung
der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen.
6. Jahr 5 nach der Mahdgutübertragung / Ansaat (im Juni): Dokumentation der Entwick-
lung der Gesamtfläche mit Fokus auf die Empfängerflächen, Bewertung ob das Mo-
nitoring um weitere 5 Jahre verlängert werden muss.

5 Zu berücksichtigende Genehmigungsaufgabe der Windenergieanlagen

Aus der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindlichen Windenergieanlagen geht u. a. die Vermeidungsmaßnahme der „Ernteabschaltung“ hervor.

„Ernteabschaltung“: Eine kurzzeitige Abschaltung der WEA während Ereignissen, die zu kurzfristig erhöhten Rotmilanaufkommen führen können (Mahd, Umbruch, u. ä.), im Bereich von 180 m um die WEA. Eine Abschaltung der Anlagen muss ab Beginn der Ernte / Mahd oder des Umbruchs von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und den 3 folgenden Tagen in der Zeit vom 1. März bis 15 August erfolgen.

Der 180 m - Radius der östlichen WEA reicht in den nördlichen Teil der Ausgleichsfläche. Somit ist die WEA zur Bodenvorbereitung (Umbruch) der Empfängerstreifen abzuschalten. Ebenso sind beide WEA zur Gewinnung des Mahdguts auf den Spenderflächen abzuschalten. Die östliche WEA ist dann wieder im darauffolgenden Jahr, bei Durchführung des Schröpfschnitts und in der weiteren Entwicklungsphase, abhängig vom Mahdzeitpunkt, abzuschalten.

Im Zuge der zulässigen Bewirtschaftungsformen (Mahd / Beweidung) kommt es zu keinen Abschaltzeiten, da eine Mahd nur außerhalb des relevanten Zeitraums zulässig ist und eine Beweidung mit entsprechendem Besatz nicht zu einem kurzfristig erhöhten Rotmilanaufkommen führt.

6 Hinweise zum Themenbereich Boden

6.1. Baugrunduntersuchung

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

6.2. Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

6.3. Radonvorsorge

Das Radonpotential ist erhöht (40 - 100 kBq/m³) im südöstlichen Bereich auch lokal hoch (> 100 kBq/m³) und zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden.

Daher wird darauf hingewiesen, grundsätzlich eine projektbezogene Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes durchzuführen und ggf. bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

6.4. Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 08.09.2020 mitgeteilt:

- Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:
 1. Die ausführenden Bauunternehmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Rein vorsorglich weist die GDKE als Fachbehörde darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

C PFLANZLISTE

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Heister, 2xv, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus communis</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirnen
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen

<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

AUFSTELLUNGSVERMERK

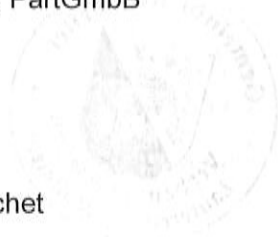
Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Kirrweiler
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs

Dipl.-Biogeograph Matthias Broschart

M.Sc. Umweltplanung und Recht Valerie Barchet

Kaiserslautern, Juni 2022



Kirrweiler, den 22.05.2023

Für die Ortsgemeinde Kirrweiler:



Schuster, Ortsbürgermeister (D.S.)

